

**Antrag auf Planänderung nach §§ 52 und 57a BBergG
zur Erweiterung des Kiessandtagebaus Burg - Sachsenkamm**

Anlage 5

Handelsregistrauszug und Bergbauberechtigung

Anlage 5/1
Handelsregisterauszug

Handelsregister B des Amtsgerichts Stendal	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 10.06.2020 13:41	Nummer der Firma: HRB 1376 ⁷²
-Ausdruck-	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

18

2. a) Firma:

Gilde GmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Burg

Geschäftsanschrift: Parchauer Chaussee 2, 39288 Burg

c) Gegenstand des Unternehmens:

Abbau und Gewinnung von Kies und Sand, Herstellung und Vertrieb von Transportbeton, Fertigmörtel und Fertigestrich, Herstellung und Vertrieb von allen anderen Betonerzeugnissen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäften, Annahme, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von mineralischen Abfällen, Durchführung von Frachtleistungen per LKW oder Schiff.

3. Grund- oder Stammkapital:

346.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: Dettmering, Christian, Burg OT Niegripp, *16.10.1959

5. Prokura:

Einzelprokura:

Engelmann, Stefan, Colbitz, *15.05.1972

Manger-Leist, Heiko, Biederitz, *03.09.1970

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 14.09.1990

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.12.2009

Handelsregister B des Amtsgerichts Stendal	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 10.06.2020 13:41	Nummer der Firma: HRB 1376
-Ausdruck-	Seite 2 von 2	

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Die Gesellschaft ist durch Übertragung des Vermögens der Gilde Beton Burg GmbH mit Sitz in Burg (übertragende Gesellschaft) mit dieser Gesellschaft verschmolzen durch Aufnahme auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 27. April 1993 und des Beschlusses ihrer Gesellschafterversammlung sowie derjenigen der übertragenden Gesellschaft jeweils vom 27. April 1993.

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. März 1994 und durch Beschluß der Gesellschafterversammlung der Gilde Sand und Kies GmbH in Burg vom 24. März 1994 ist die letztgenannte Gesellschaft auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 24. März 1994 durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die Gilde Beton GmbH mit dieser nach § 19 Abs. I Ziffer I des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung verschmolzen.

Die Kieswerk Hohengöhren GmbH mit dem Sitz in Burg (Amtsgericht Stendal HRB 252) ist auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 08.03.2004 und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom selben Tag mit der Gesellschaft verschmolzen.

Die Baustoffe Temme GmbH mit dem Sitz in Magdeburg (Amtsgericht Magdeburg HRB 10595) ist auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 08.03.2004 und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom selben Tag mit der Gesellschaft verschmolzen.

Die Kies und Sand Viesen GmbH mit dem Sitz in Burg (Amtsgericht Stendal HRB 4609) und die Gilde Umweltservice GmbH mit dem Sitz in Burg (Amtsgericht Stendal HRB 4766) sind auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 19.08.2009 und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom selben Tag mit der Gesellschaft verschmolzen.

7. a) Tag der letzten Eintragung:

02.10.2019

Anlage 5/2**Bergbauberechtigungen****Burg-Sachsenkamm****Bewilligung Nr. II-B-f-314/95****Burg-Sachsenkamm-Süd****Bewilligung Nr. II-B-f-252/93 (erloschen)**



URKUNDE

Bergbauberechtigung
Nr. II - B - f - 314/95

Gemäß des Antrages vom 12.08.1992 wird nach § 10 des BBergG¹ dem Unternehmen

Gilde Beton GmbH
Parchauer Chaussee
39288 Burg

die Bewilligung für den

BERGFREIEN BODENSCHATZ

KIESE UND KIESSANDE ZUR HERSTELLUNG VON BETONZUSCHLAGSTOFFEN

im Bewilligungsfeld **Burg-Sachsenkamm**

nach § 8 BBergG erteilt.

Das Bewilligungsfeld liegt in der Gemarkung der Stadt Burg des Landkreises Jerichower Land.

Es hat einen Flächeninhalt von 800 300 m²
 (in Worten: Achthunderttausenddreihundert Quadratmeter).

Die Bewilligung gilt

- für das in der Berechtsamkarte (Anlage 1) durch schwarze Volllinien mit den dazugehörigen Eckpunkten der Zahlen 1 bis 23 gekennzeichnete Feld
- nur in Verbindung mit der Anlage 2
- befristet bis zum 31.12.2025.

Staßfurt, den **21.** SEP. 1995

Klamser



¹ Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 08. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 10. 1994 (BGBl. I S. 2911)

Tel. & Fax.: (Staßfurt) 03925 / 623090 & 623078

Tel. & Fax.: (Elbingerode) 039454 / 42519 & 42520

Postanschrift: **Bergamt Staßfurt ♦ Postfach 11 ♦ 39401 Staßfurt**

Hausanschrift: Bergamt Staßfurt ♦ Löbnitzer Weg 2 ♦ 39418 Staßfurt

Anschrift Außenstelle Elbingerode: Bergamt Staßfurt (Außenstelle Elbingerode) ♦ Schacht III ♦ 38875 Elbingerode

BERECHTSAMSKARTE

zur Bergbauberechtigung

Nr. II - B - f - 314/95

Unternehmen: Gilde Beton GmbH
Parchauer Chaussee
39288 Burg

Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von
Betonzuschlagstoffen

Feldesbezeichnung: **BURG-SACHSENKAMM**

Koordinaten der Feldeseckpunkte

Eckpunkt	Rechts	Hoch
1	44 90 660	57 95 280
2	44 90 750	57 95 810
3	44 91 020	57 96 420
4	44 91 135	57 96 590
5	44 91 300	57 96 770
6	44 91 520	57 96 880
7	44 91 550	57 96 300
8	44 91 210	57 95 220
9	44 91 120	57 95 100
10	44 91 025	57 95 158
11	44 91 079	57 95 238
12	44 91 176	57 95 219
13	44 91 286	57 95 560
14	44 91 158	57 95 594
15	44 91 158	57 95 485
16	44 91 124	57 95 468
17	44 91 040	57 95 509
18	44 90 982	57 95 444
19	44 90 872	57 95 404
20	44 90 841	57 95 312
21	44 90 889	57 95 251
22	44 90 989	57 95 179
23	44 90 940	57 95 090

Flächeninhalt des Bewilligungsfeldes: 800 300 m²

Meßtischblatt-Nr.: 3637 (Parey)
3737 (Burg)

Maßstab: 1:25 000

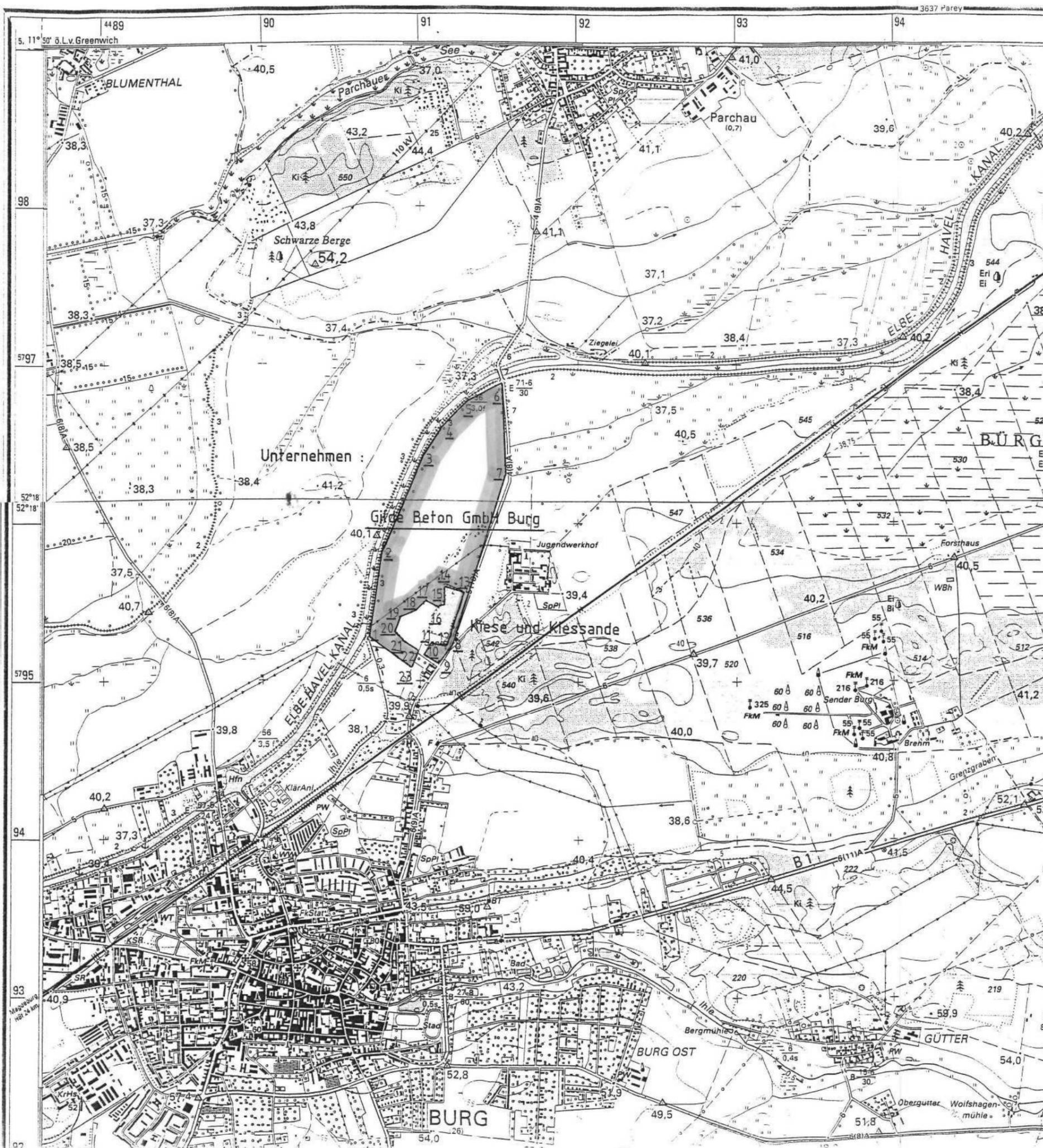
Lage: Ortschaft: Burg
Landkreis: Jerichower Land
Bezirk: Magdeburg

Angefertigt: Bergamt Staffurt

Staffurt, den 03.08.95

Bergvermessungsrat
z. A.

vervielfältigt mit
Gen.-Nr. LVD / 1 / 83 / 94



Anlage 2
zur Bewilligung des Bergamtes Staßfurt
Nr. II - B - f - 314/95

1 Nebenbestimmungen

- 1.1 Gemäß § 52 Abs.1 BBergG¹ dürfen die Errichtung und die Führung des Gewinnungsbetriebes erst nach der Aufstellung eines Hauptbetriebsplanes durch den Unternehmer und nach der Zulassung desselben durch das Bergamt Staßfurt durchgeführt werden.
 Der Hauptbetriebsplan muß unter Berücksichtigung der unten genannten raumbedeutsamen anderweitigen Planungen (z.B. Trinkwasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Flächennutzungspläne etc.) mindestens die in der Anlage genannten Angaben enthalten.
 Das Arbeitsprogramm, als Bestandteil dieser Bewilligung, ist im Hauptbetriebsplan umzusetzen. Abweichungen sind zu begründen.
 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 3 NatSchG LSA² sparsam mit den Naturgütern umgegangen wird (z.B. abbaunahe Rekultivierung, sparsame Abbauführung).
- 1.2 Sollten Erkenntnisse gewonnen werden, die auf Altlasten oder archäologischen Fundpunkte schließen lassen, so sind hiervon das Bergamt Staßfurt und die jeweils untere Behörde beim zuständigen Landkreis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 1.3 Die Bewilligung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
- 1.4 Die Bewilligung ist den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu geben.

2 Hinweise, die zur Einschränkung bei der Errichtung und Führung eines Gewinnungsbetriebes führen können

Die folgenden Planungskonflikte in dem Bewilligungsfeld können zu Beschränkungen des Gewinnungsbetriebes bei der Zulassung des

- ◇ Hauptbetriebsplanes nach § 51 Abs. 1 BBergG oder des
- ◇ Rahmenbetriebsplanes mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Abs. 2a BBergG

führen.³

Zum Bewilligungsfeld sind folgende Hinweise zu beachten:

2.1 Wasser

Der Inhaber der Bewilligung hat für die Gewinnung solche Geräte und Arbeitsverfahren einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen und die Gewähr bieten, daß das Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser oder in den Boden nicht zu besorgen ist.

¹ Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 08. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2911)

² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108) geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 25 S. 608)

³ Die Planungskonflikte werden in der anliegenden Karte eingezeichnet bzw. in den anliegenden Stellungnahmen benannt

In der Stellungnahme vom 03.02.1992 hat das Regierungspräsidium Magdeburg, Dezernat 32 (RP MD Dez. 32) dem Vorhaben nicht zugestimmt. Als Begründung wurden folgende Aspekte angeführt:

- 1.) - Nähe zum Wasserwerk Burg, Erhöhung der Entnahmemenge auf 12.000 m³/d wird genehmigt,
 - Erweiterung des Grundwasserabsenkungstrichters bis zum Elbe-Havel-Kanal,
 - Unwirksamkeit der Grundwasserscheide zwischen Elbe-Havel-Kanal und Wasserfassung,
 - Mitförderung von Uferfiltrat.
- 2.) Verschlechterung der Rohwasserqualität durch fehlende Denitrifikation
- 3.) Bilanzverlust im Wasserhaushalt durch Vergrößerung der Wasserfläche und damit Erhöhung der Verdunstung und
- 4.) Es wird die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung als gegeben angesehen. Nach Meinung des RP MD Dez. 32 ist die vorstehende Bewilligung gemäß § 11 Nr. 10 BBergG zu versagen.
Sollte die Bewilligung erteilt werden, ist ein hydrogeologisches Gutachten zu erarbeiten.

Die Gilde Beton GmbH hat dieses Gutachten bei der HGN, Hydrogeologie GmbH, Niederlassung Magdeburg, Berliner Chaussee 98-100, 39114 Magdeburg in Auftrag gegeben, welches auf den 04.05.1195 datiert ist und dem Bergamt Staßfurt, dem RP MD Obere Wasserbehörde, dem StAU Magdeburg und dem Geologischen Landesamt in je einem Exemplar zugestellt wurde.

Grundaussage in diesem Gutachten ist folgendes:

1. Die vom Betreiber des Wasserwerkes Burg geplante Entnahmemenge von 4 500 m³/d sowie das bestehende Recht zur Entnahme von 6 500 m³/d ist unter der Voraussetzung der Modellannahmen für einen stationären Endzustand bei einer maximalen Ausdehnung des Kiessees von 459 200 m² gewährleistet.

2. Beim gegenwärtigen Kenntnisstand sind signifikante Veränderungen des Chemismus im Rohwasser unter Beachtung der geplanten Abbauvorhaben nicht zu erwarten.

Bei einer maximalen Fördermenge von 6 500 m³/d durch das Wasserwerk Burg wäre eine Beeinflussung der Rohwasserqualität durch Uferfiltratanteile aus dem Elbe-Havel-Kanal möglich. Die Beschaffenheitsänderung der Qualität des Rohwassers durch Uferfiltratanteile aus dem geplanten Kiessee ist demgegenüber geringer zu bewerten.

Mit diesem Gutachten sind die in den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Magdeburg und des Landkreises Burg genannten wasserwirtschaftlichen Bedenken ausgeräumt. Insbesondere ist die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Erweiterung des bestehenden Kiessees nicht zu besorgen.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Magdeburg, Dez.55 und des StAU zum Gutachten der HGN GmbH vom 04.05.1995.

In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Magdeburg, Dez. 55 (die Stellungnahme des StAU ist hier als Anlage beigefügt) zu o. g. Gutachten wird der Erteilung der Bewilligung grundsätzlich zugestimmt, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

1. Die in Aussicht genommene Abbaufäche darf max. 35 ha betragen.
2. Vor der Betriebsplanzulassung sind im Vorfeld an repräsentativen Standorten Grundwassermeßstellen (einschließlich eines Pegels im Kiessee) zu installieren, die gesicherte hydrologische Meßwerte zu folgenden Nachweisen liefern:
 - Bestätigung der Modellierungsergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens vom

04.05.1995.

- Ermittlung des tatsächlichen Uferfiltratanteiles aus dem Kiessee
- Ausschluß, daß Uferfiltratanteile aus dem Elbe-Havel-Kanal in die Trinkwasserfassung des Wasserwerkes Burg gelangen.

Diese Meßergebnisse sind in den Betriebsplänen darzustellen.

Bei der Erarbeitung der Betriebspläne ist festzulegen, daß die Gewinnung im westlichen Feldesteil, außerhalb des Absenkungstrichters der Wasserfassung Burg aufgenommen wird.

Nach Aussage des StAU vom 07.08.1995 wird die beantragte Erhöhung der Rohwasserfördermenge für die Wasserfassung Burg auf 12.000 m³/d aufgrund des gegenwärtigen und perspektivischen TW-Bedarfs nicht mehr in Anspruch genommen.

Entsprechend des Schreibens der Geschäftsführung des Wasserwerkes Burg vom 05.09.1995 (s. Anlage) an das Regierungspräsidium Magdeburg, Dez. 55c (per Fax zur Information an den Leiter des Bergamtes Staßfurt), wird die von der damaligen MAWAG mit Schreiben vom 10.06.1992 beantragte Erhöhung der Entnahmemenge zurückgezogen.

Danach existiert nur noch ein Wasserrecht vom 28.04.1967 zur Entnahme von 4 500 m³/d im Mittel. Außerdem soll das Wasserwerk Burg mittelfristig stillgelegt werden.

Bezüglich der Abbaufäche und der Besorgnis des Aufstieges von mineralisierten Tiefenwässern infolge der Naßauskiesung sind vertiefende Untersuchungen zum innerjährlichen Gang der Trockenwetterverhältnisse in bilanzrelevanten Zeiräumen in den nachgeordneten Verfahrensschritten vorzunehmen, deren Ergebnisse nachzuweisen sind.

Mit den Aussagen dieser Stellungnahmen werden die eingangs aufgeführten, der Erteilung der Bewilligung entgegenstehenden Bedenken ausgeräumt, so daß die vorliegende Bewilligung erteilt werden kann.

2.2 Natur- und Landschaftsschutz, Biotope

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 NatSchG LSA ist die Errichtung eines Gewinnungsbetriebes ein Eingriff in die Natur und Landschaft.

Für derartige Eingriffe gilt:

Eingriffe bedürfen einer Befreiung nach § 44 bzw. § 30 Abs. 5 NatSchG LSA bzw. der Genehmigung nach § 10 NatSchG LSA unter Beachtung von §§ 11, 12, 13 Abs. 2 NatSchG LSA.

Zuständig für die Befreiung nach § 44 bzw. § 30 Abs. 5 NatSchG LSA ist die untere Naturschutzbehörde beim zuständigen Landkreis.

Zuständig für die Genehmigung nach § 10 NatSchG LSA ist das Bergamt Staßfurt. Die Genehmigung ergeht auf Antrag und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim zuständigen Landkreis gemäß § 8 Abs. 5 BNatSchG⁴.

Die in der Stellungnahme des Landkreises Burg aufgeführten Biotope

- a) Hecke
- b) Solitärbaum
- c) Röhricht, Seggen, Naßwiesen

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

sind zu erhalten bzw. im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde unter Realisierung von abgestimmten Ersatzmaßnahmen zu verändern.

Für die Eingriffsbewertung ist im Bewilligungsfeld eine Biotopkartierung vorzunehmen.

Im nordöstlichen Bereich grenzt das Bewilligungsfeld an das Feuchtbiotop „Rothe Bruch“. Über die Auswirkungen der Erweiterung des Kiessees auf dieses Biotop sind weitere Untersuchungen in Auftrag zu geben. Ergebnisse sind in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren und in den Betriebsplänen darzustellen.

2.3 Schiffsverladung, Baumaßnahmen am Elbe-Havel-Kanal

Der Inhaber der Bewilligung hat die Bemühungen zur Schaffung einer Schiffsverladestelle am Elbe-Havel-Kanal zwecks Entlastung des Schwerlasttransportverkehrs über die Straße weiterzuvorführen und dafür bei den zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Bei der Planung der künftigen Abbaugrenzen sind die geplanten Baumaßnahmen am Elbe-Havel-Kanal zu berücksichtigen. Die diesbezüglich aktuellen Planungen und die erforderlichen Sicherheitsabstände Abbaufeld/Kanal sind beim zuständigen Wasserstraßenneubauamt zu erfragen.

2.4 Immissionschutz

Gemäß Abstandserlaß⁵ ist zur Einhaltung der auf Wohnbebauungen einwirkenden zulässigen Immissionsgrenzwerte ein Abstand Abbaugrenze/Wohnbebauung von 300 m einzuhalten.

3 Hinweis auf die Betriebsplanpflicht

3.1 Gemäß § 51 Abs. 1 BBergG ist dem Bergamt Staßfurt ein Hauptbetriebsplan für eine Geltungsdauer von 2 Jahren vorzulegen.

3.2 Gemäß § 52 Abs. 2a BBergG ist dem Bergamt Staßfurt ein Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Zulassung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens vorzulegen, wenn z.B.

- ◇ die beanspruchte Gesamtfläche des Tagebaus einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen 10 ha oder mehr beträgt oder
- ◇ eine Förderkapazität von 3000 t/Tag oder mehr errichtet werden soll oder
- ◇ eine großräumige Grundwasserabsenkung erfolgen soll (siehe § 1 Satz 1 Nr. 1 b) UVP-V Bergbau⁶).

3.3. Ist für das Vorhaben eine Naßgewinnung geplant und trifft Ziffer 3.2 nicht zu, so ist ein Verfahren nach § 120 WG LSA durchzuführen.

3.4 Im Fall der Ziffer 3.2 ist vorher die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung bei der zuständigen Raumordnungsbehörde zu beantragen (§ 6a ROG⁷). Zuständig ist das Regierungspräsidium Magdeburg.

⁵ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß LSA) vom 26. 08. 1993 (MBI. LSA S. 2344)

⁶ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420)

⁷ Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 630)

sind zu erhalten bzw. im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde unter Realisierung von abgestimmten Ersatzmaßnahmen zu verändern.

Für die Eingriffsbewertung ist im Bewilligungsfeld eine Biotopkartierung vorzunehmen.

Im nordöstlichen Bereich grenzt das Bewilligungsfeld an das Feuchtbiotop „Rothe Bruch“. Über die Auswirkungen der Erweiterung des Kiesees auf dieses Biotop sind weitere Untersuchungen in Auftrag zu geben. Ergebnisse sind in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren und in den Betriebsplänen darzustellen.

2.3 Schiffsverladung, Baumaßnahmen am Elbe-Havel-Kanal

Der Inhaber der Bewilligung hat die Bemühungen zur Schaffung einer Schiffsverladestelle am Elbe-Havel-Kanal zwecks Entlastung des Schwerlasttransportverkehrs über die Straße weiterzuverfolgen und dafür bei den zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Bei der Planung der künftigen Abbaugrenzen sind die geplanten Baumaßnahmen am Elbe-Havel-Kanal zu berücksichtigen. Die diesbezüglich aktuellen Planungen und die erforderlichen Sicherheitsabstände Abbaufeld/Kanal sind beim zuständigen Wasserstraßenneubauamt zu erfragen.

2.4 Immissionschutz

Gemäß Abstandserlaß⁵ ist zur Einhaltung der auf Wohnbebauungen einwirkenden zulässigen Immissionsgrenzwerte ein Abstand Abbaugrenze/Wohnbebauung von 300 m einzuhalten.

3 Hinweis auf die Betriebsplanpflicht

3.1 Gemäß § 51 Abs. 1 BBergG ist dem Bergamt Staßfurt ein Hauptbetriebsplan für eine Geltungsdauer von 2 Jahren vorzulegen.

3.2 Gemäß § 52 Abs. 2a BBergG ist dem Bergamt Staßfurt ein Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Zulassung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens vorzulegen, wenn z.B.

- ◇ die beanspruchte Gesamtfläche des Tagebaus einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen 10 ha oder mehr beträgt oder
- ◇ eine Förderkapazität von 3000 t/Tag oder mehr errichtet werden soll oder
- ◇ eine großräumige Grundwasserabsenkung erfolgen soll (siehe § 1 Satz 1 Nr. 1 b) UVP-V Bergbau⁶).

3.3. Ist für das Vorhaben eine Naßgewinnung geplant und trifft Ziffer 3.2 nicht zu, so ist ein Verfahren nach § 120 WG LSA durchzuführen.

3.4 Im Fall der Ziffer 3.2 ist vorher die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung bei der zuständigen Raumordnungsbehörde zu beantragen (§ 6a ROG⁷). Zuständig ist das Regierungspräsidium Magdeburg.

⁵ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß LSA) vom 26. 08. 1993 (MBl. LSA S. 2344)

⁶ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420)

⁷ Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 630)

- 3.5 Im Fall der Ziffer 3.2 ist dem Bergamt Staßfurt ein Eingriffs- und Ausgleichsplan nach § 9 ff. NatSchG LSA vorzulegen. Auf § 12 NatSchG LSA wird verwiesen. Gemäß § 13 NatSchG LSA sind für nicht ausgleichbare Eingriffe Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Im Rahmen der Renaturierung ist nach Ansicht des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Magdeburg auf die Schaffung von Biotopen zu orientieren.

Es wird darauf verwiesen, daß das Bergamt Staßfurt bei der Zulassung von Betriebsplänen sich das Hinterlegen einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft ein Jahr im voraus für die im Folgejahr devastierte Fläche gemäß § 56 Abs. 2 BBergG vorbehält.

4 Unterlagen, welche bei der Erteilung der Bewilligung berücksichtigt wurden:

- 4.1 Antrag vom 12.08.1992.
- 4.2 Stellungnahmen der folgenden, gemäß § 15 BBergG beteiligten Behörden:
- 4.2.1 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Magdeburg, Dezernat 32 vom 03.02.1993.
- 4.2.2 Stellungnahme des Landratsamtes Burg vom 19.10.1992.
- 4.2.3 Stellungnahme des Landratsamtes Jerichower Land vom 17.05.1995.
- 4.2.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Burg vom 09.09.1992 und 01.06.1995.
- 4.2.4 Stellungnahme des Geologischen Landesamtes vom 24.09.1992.
- 4.2.5 Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Magdeburg vom 01.10.1992.
- 4.2.6 Hydrogeologisches Gutachten für das Objekt Burg-Sachsenkamm der HGN Hydrogeologie GmbH vom 04.05.1995.
- 4.2.7 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Magdeburg, Dezernat 55, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens gem. 4.2.6 einschließlich der Anlage (Stellungnahme des StAU vom 07.08.1995).
- 4.2.8 Schreiben des Wasserwerkes Burg vom 05.09.1995.

5 Kostenentscheidung

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i. V. mit den §§ 1 und 3 VwKostG LSA⁸ und der AllGO LSA⁹ lfd. Nr. 20, Ziffer 2.2.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bergamt Staßfurt, Löbnitzer Weg 2, 39418 Staßfurt Widerspruch erhoben werden.

Klamser

Klamser



⁸

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154)

⁹

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 17. Februar 1994 (GVBl. Nr. 9/1994, ausgegeben am 24. Februar 1994 S. 208), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1994 (GVBl. LSA Nr. 56 S. 1064)

Bergamt Staßfurt



Bergamt Staßfurt ♦ Löbnitzer Weg 2 ♦ O-3250 Staßfurt

URKUNDE

Bergbauberechtigung
Nr. II - B - f - 252/93

Gemäß des Antrages vom 18. 03. 1993 wird nach § 10 des BBergG¹ dem Unternehmen

**Gilde
Sand und Kies GmbH
Parchauer Chaussee
0-3270 Burg**

die Bewilligung für den

**BERGFREIEN BODENSCHATZ
KIESE UND KIESSANDE ZUR HERSTELLUNG VON
BETONZUSCHLAGSTOFFEN**

im Bewilligungsfeld **Burg-Sachsenkamm-Süd**

nach § 8 BBergG erteilt.

Das Bewilligungsfeld liegt in der Gemarkung der Stadt Burg des Landkreises Burg.

Es hat einen Flächeninhalt von 99700 m²
(in Worten: Neunundneunzigtausendsiebenhundert Quadratmeter).

Die Bewilligung gilt

- für das in der Berechtsamkarte (Anlage 1) durch schwarze Volllinien mit den dazugehörigen Eckpunkten der Zahlen 1 bis 12 gekennzeichnete Feld
- nur in Verbindung mit der Anlage 2
- befristet bis zum 31. 12. 1999.

Staßfurt, den 02. 06. 1993

Klamsner



1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 08. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 08. 1992 (BGBl. I S. 1564)



Anlage 2 zur Bewilligung des Bergamtes Staßfurt, vom 02. 06. 1993; Nr. II - B- f - 252/93

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Gemäß § 52 Abs.1 BBergG¹ dürfen die Errichtung und die Führung des Gewinnungsbetriebs erst nach der Aufstellung eines Hauptbetriebsplanes durch den Unternehmer und nach der Zulassung desselben durch das Bergamt Staßfurt durchgeführt werden.

Der Hauptbetriebsplan muß unter Berücksichtigung der unten genannten raumbedeutsamen anderweitigen Planungen (z.B. Trinkwasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Flächennutzungspläne etc.) mindestens die in der Anlage genannten Angaben enthalten.

Das Arbeitsprogramm, als Bestandteil dieser Bewilligung, ist im Hauptbetriebsplan umzusetzen. Abweichungen sind zu begründen.

Es ist der Nachweis zu erbringen, daß im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 3 NatSchG LSA² sparsam mit den Naturgütern umgegangen wird (z.B. abbaunahe Rekultivierung, sparsame Abbauführung).

- 1.2 Sollten Erkenntnisse gewonnen werden, die auf eine Altlast oder einen archäologischen Fund schließen lassen, so ist hiervon das Bergamt Staßfurt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 1.3 Die Bewilligung wird auf Widerruf erteilt.
- 1.4 Die Feldesbezeichnung wird um den Zusatz "-Süd" ergänzt (Abgrenzung zum Antrag 532/92-01). Für die Weiterbearbeitung des Antrages 532/92-01 ist diese Feldesgröße entsprechend der vorliegenden Bewilligung korrigiert beim Bergamt Staßfurt einzureichen. *erledigt 19.07.93*
- 1.5 Es werden teilweise die Stellungnahmen zum Antrag 532/92-01 für die Bewertung vorliegender Bewilligung herangezogen.
- 1.6 Die Bewilligung ist den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu geben.

2. Hinweise, die zur Einschränkung bei der Errichtung und Führung eines Gewinnungsbetriebes führen können.

Die folgenden Planungskonflikte in dem Bewilligungsfeld können zu Beschränkungen des Gewinnungsbetriebes bei der Zulassung des

- ◇ Hauptbetriebsplan es nach § 51 Abs. 1 BBergG oder des
- ◇ Rahmenbetriebsplanes mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Abs. 2a BBergG bzw. bei der

1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 08. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 08. 1992 (BGBl. I S. 1564)

2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108)

- ◇ Erteilung einer Erlaubnis bzw. Bewilligung nach § 2 WHG³ oder einer Genehmigung nach § 31 WHG (Benutzung eines Gewässers; Herstellen, Beseitigen oder wesentliche Änderung eines Gewässers)
- führen⁴.

Zum Bewilligungsfeld sind folgende Hinweise zu beachten.

- 2.1 Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Wasserwerk Burg
Dieses Schutzgebiet befindet sich außerhalb, aber unmittelbar westlich angrenzend vom Bewilligungsfeld. Beeinträchtigungen des Trinkwassers sind in jedem Fall auszuschließen.
Die in der Stellungnahme des Landratsamtes Burg vom 28. 04. 1993 - wasserrechtliche Stellungnahme - erhobenen Forderungen und Hinweise sind Gegenstand des gem. Ziffer 3.3 erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 31 WHG.
- 2.2 Zur Untersuchung der Auswirkungen der Kiesgewinnung auf den Wasser- und Naturhaushalt hat der Inhaber der Bewilligung ein hydrogeologisches Gutachten in Auftrag zu geben und dem Betriebsplan beizustellen bzw. nachzuliefern.
- 2.3 Bei Unterschreitung des Abstandes der Emissionquellen von 300 m zu Wohnbebauungen sind Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionswerte auf Wohngebäude vorzusehen. In der Betriebsphase ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch Messungen nachzuweisen.
- 2.4 Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Biotope
Solche Schutzgebiete sind im Bewilligungsfeld nicht enthalten. Sollten dennoch nachträglich schützenswerte Landschaftsteile benannt werden, gilt:

Eingriffe bedürfen einer Befreiung nach § 44 bzw. § 30 Abs. 5 NatSchG LSA bzw. der Genehmigung nach § 10 NatSchG LSA unter Beachtung von §§ 11, 12, 13 Abs. 2 NatSchG LSA.

Zuständig für die Befreiung nach § 44 bzw. § 30 Abs. 5 NatSchG LSA ist die obere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung.

Zuständig für die Genehmigung nach § 10 NatSchG LSA ist das Bergamt Staßfurt. Die Genehmigung ergeht auf Antrag gemäß § 8 Abs. 5 BNatSchG⁵ im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim zuständigen Landkreis.
3. Betriebsplanpflicht
- 3.1. Gemäß § 51 Abs. 1 BBergG ist dem Bergamt Staßfurt ein Hauptbetriebsplan für eine Geltungsdauer von 2 Jahren vorzulegen.
- 3.2. Gemäß § 52 Abs. 2a BBergG ist dem Bergamt Staßfurt ein Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Zulassung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens vorzulegen, wenn z.B.
- ◇ die beanspruchte Gesamtfläche des Tagebaus einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen 10 ha oder mehr beträgt oder
 - ◇ eine Förderkapazität von 3000 t/Tag oder mehr errichtet werden soll oder
 - ◇ eine großräumige Grundwasserabsenkung erfolgen soll (siehe § 1 Satz 1 Nr. 1 b) UVP-V Bergbau⁶).

3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, berichtigt BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)

4 Die Planungskonflikte werden in der anliegenden Karte eingezeichnet bzw. werden in den anliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden benannt.

5 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 19987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)

- 3.3. Gemäß § 31 WHG ist für das Vorhaben eine wasserrechtliche Bewilligung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu beantragen, wenn eine Naßgewinnung geplant ist.
- 3.4. In den Fällen der Ziff 3.2 und 3.3 ist vorher die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung bei der zuständigen Raumordnungsbehörde zu beantragen (§ 6a ROG⁷).
- 3.5. In den Fällen der Ziff 3.2 und 3.3 ist dem Bergamt Staßfurt ein Eingriffs- und Ausgleichsplan nach § 9 ff. NatSchG LSA vorzulegen. Auf § 12 NatSchG LSA wird verwiesen. Gemäß § 13 NatSchG LSA sind für nicht ausgleichbare Eingriffe Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Es wird darauf verwiesen, daß das Bergamt Staßfurt bei der Zulassung von Betriebsplänen sich das Hinterlegen einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft ein Jahr im voraus für die im Folgejahr devastierte Fläche gemäß § 56 Abs. 2 BBergG vorbehält.

4. Unterlagen, welche bei der Erteilung der Bewilligung berücksichtigt wurden:
- 4.1 Antrag vom 19. 03. 1993 (Posteingang)
- 4.2 Stellungnahmen der folgenden, gemäß § 15 BBergG beteiligten Behörden:
- 4.2.1 Stellungnahme der Bezirksregierung Magdeburg vom 18. 05. 1993.
- 4.2.2 Stellungnahme des Landkreises Burg vom 28. 04. 1993.
- 4.2.3 Stellungnahme der Stadt Burg vom 19. 04. 1993.
- 4.2.4 Stellungnahme des Geologischen Landesamtes vom 24. 09. 1992
- 4.2.5 Stellungnahme des ALF Magdeburg vom 06. 05. 1993.
- 4.2.6 Stellungnahme Wasser- und Schiffsamt Brandenburg vom 27. 04. 1993.

5. **Kostenbescheid**

Über diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

6. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Bergamt Staßfurt
Löbnitzer Weg 2
O-3250 Staßfurt

Widerspruch eingelegt werden.

Staßfurt, den 02. 06. 1993

Klamser



- 6 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420)
- 7 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461)